

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung des Urlaubs für die mit der Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten in Heimarbeit Beschäftigten

Vom 9. September 1994 (BAnz. 1995 Nr. 62, S. 3593)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuß für die Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe und von Etiketten und Glückwunschkarten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt:

Sachlich: Für das Herstellen und Verpacken von

a) Fest- und Dekorationsartikeln aus Papier und Pappe (ausgenommen Fest- und Dekorationsartikel aus Papiermaché)

b) Etiketten, Glückwunschkarten und ähnlichen Artikeln

einschließlich aller Teil- und Nebenarbeiten, sowie für das Sortieren und Eintüten von Briefmarken, Sammelbildchen und Aufklebern einschließlich Nebenarbeiten.

Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen gleichgestellten Personen.

Räumlich: Für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Bayern, des nicht in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein (Entgeltgebiet I) sowie das Gebiet des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Teils des Landes Berlin und der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (Entgeltgebiet II).

§ 2

Urlaubsanspruch

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Eine Wartezeit besteht nicht.

(2) Der Zeitpunkt des Urlaubs ist grundsätzlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Wird der Anspruchsberechtigte von mehreren Auftraggebern beschäftigt, sollen ihm diese möglichst gleichzeitig Urlaub gewähren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, soll den Auftraggebern der Zeitpunkt des Urlaubsantritts mindestens drei Wochen vorher angekündigt werden. Berechtigten Interessen der Auftraggeber ist Rechnung zu tragen.

§ 3

Urlaubsdauer

(1) Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs beträgt
im Entgeltgebiet I

30 Werktage und

im Entgeltgebiet II

ab 1 November 1994

ab 1. Januar 1995

ab 1. Januar 1996

26 Werktage,

28 Werktage und

30 Werktage.

(2) Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben Anspruch auf Urlaub und Urlaubsentgelt nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.4.1976 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese Bestimmungen günstiger sind.

§ 4 Urlaubsentgelt

(1) Das Urlaubsentgelt beträgt:

bei einem Anspruch auf 26 Urlaubstage 9,86 v. H.

bei einem Anspruch auf 28 Urlaubstage 10,62 v. H.

bei einem Anspruch auf 30 Urlaubstage 11,37 v. H.

des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten reinen Arbeitsentgelts.

Reines Arbeitsentgelt ist das Entgelt vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, ohne Heimarbeitszuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und den Urlaub zu leistenden Zahlungen.

(2) Außerdem haben die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld. Es beträgt 1,8 v. H. des der Berechnung des Urlaubsentgelts nach § 4 Abs. 1 zugrunde liegende Arbeitsentgelts.

(3) Schwerbehinderte erhalten für den ihnen nach § 47 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung vom 26.8.1986 (BGBl. I S. 1421) zustehenden Zusatzurlaub ein zusätzliches Urlaubsentgelt, das nach § 49 Abs. 3 des Schwerbehindertengesetzes 2 v. H. des im Berechnungszeitraum verdienten Arbeitsentgelts ausschließlich der Unkostenzuschläge beträgt.

§ 5 Auszahlung des Urlaubsentgelts

(1) Das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld sollen bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt werden, sofern die entsprechenden Beträge nicht bereits als Abschlagszahlung mit den laufenden Entgeltzahlungen vergütet werden und im Entgeltbeleg gesondert ausgewiesen werden.

(2) Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, so ist das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld bei der letzten Entgeltzahlung mit auszuführen. In diesem Fall sind Urlaubsentgelt und zusätzliches Urlaubsgeld von dem Arbeitsentgelt zu berechnen, das in der Zeit nach Ablauf des Berechnungszeitraums verdient wurde, der der letzten Zahlung des Urlaubsentgelts zugrunde gelegt worden ist.

§ 6 Eintragung in den Entgeltbeleg

In den Entgeltbeleg - Vermerk über Feiertags- und Urlaubsgeld - sind folgende Angaben einzutragen:

- a) Urlaubszeitpunkt und Dauer des Urlaubs,
- b) Berechnungsgrundlage des Urlaubsentgelts (Zeitraum, Arbeitsentgelt, Prozentsatz) und des zusätzlichen Urlaubsgelds,

- c) Bruttobetrag des Urlaubsentgelts und des zusätzlichen Urlaubsgelds,
- d) Tag der Zahlung des Urlaubsentgelts und des zusätzlichen Urlaubsgelds.

§ 7

Erstattungsanspruch der Hausgewerbetreibenden und der ihnen Gleichgestellten

Übersteigt der Vomhundertsatz des Urlaubsentgelts und des zusätzlichen Urlaubsgelds, das der Hausgewerbetreibende oder der Gleichgestellte auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen oder auf Grund einer bindenden Festsetzung an seine fremden Hilfskräfte und/oder Heimarbeiter zu zahlen hat, den Vomhundertsatz, den er von seinem Auftraggeber erhält, so hat ihm dieser auf Verlangen den Mehrbetrag, jedoch nur aus dem an die fremden Hilfskräfte ausgezahlten Arbeitsentgelt, zu erstatten. Soweit der Hausgewerbetreibende oder der Gleichgestellte von mehreren Auftraggebern beschäftigt wird, sind diese zur anteiligen Erstattung verpflichtet.

§ 8

Günstigkeitsklausel

Günstigere Urlaubsregelungen in Gesetzen, Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen und Einzelvereinbarungen bleiben durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt; soweit nichts anderes bestimmt ist, wird für je drei zusätzliche Urlaubstage als Urlaubsentgelt 1,125 v. H. des Arbeitsentgelts im Sinne des § 4 Absatz 1 gezahlt.

§ 9

Aushändigungspflicht

Der Auftraggeber hat jedem in Heimarbeit Beschäftigten einen Abdruck der bindenden Festsetzung auszuhandigen.

§ 10

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. November 1994 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung des Urlaubs vom 19. August 1981 (BAnz. Nr. 42 vom 3. März 1982), zuletzt geändert durch bindende Festsetzung vom 11. Dezember 1989 (BAnz. 1990 S. 823) außer Kraft.

Stuttgart, den 9. September 1994

Heimarbeiterschuß
für die Herstellung von Fest- und Dekorationsartikeln
aus Papier und Pappe und von Etiketten
und Glückwunschkarten

Brückner	Krieger
von Tein	Toepper
Dornhöfer	Meurer

Der Vorsitzende
Frisch

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 08121/15 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.